

## Transkription der Gründungsurkunde des Topographischen Bureaus vom 19. Juni 1801

„Von Gottes Gnaden Maximilian Joseph, Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbayern Herzog, des Heil.röm.Reichs Erztruchseß und Churfürst, wie auch Herzog zu Gürich, Kleve und Berg, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Rappoltstein, Herr zu Rabenstein und Hohenack.

Wir sind durch die allgemein anerkannte Wichtigkeit, welche eine vollständige, astronomisch- und topographisch richtige Charte eines Landes in sovielen Rücksichten sowohl für das Land selbst als deßen Regierung hat, bewogen worden, die Fortsetzung und Vollendung der zur Herstellung einer solchen Charte des Bairischen Kreises im verfloßenen Jahre bereits angefangenen Arbeiten gnädigst zu beschließen, und zur Leitung dieses Geschäftes eine eigene Commiſſion, bestehend aus Unserem Geheimen Legations Rathe und Cabinets Sekreätr von Rheinwald, Unserem Obersten von Riedel, uns Unserem General Landes Directions Rathe Müller, unter dem Nahmen der Direction des Topographischen Bureau hier in München anzuordnen. Unsere General Landes Direction dahier empfängt demnach den Befehl, alle Unsere Regierungen, Gerichter, Kasten-, Forst- oder sonstige Ämter, Hofmarche, u.s.w., (weiterer Text nicht im Urkundenausschnitt) anzuweisen, daß sie sämtlichen über Land gehenden französischen sowohl, als deutschen Ingenieurs, welche durch einen Schein der benannten Direction als beauftragt zu diesem Geschäfte sich hinlänglich legitimieren werden, jede Unterstützung und jeden Vorschub angedeihen lassen, der zur Beförderung dieses gemeinnützigen Werkes gereichen kann. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß diesen Ingenieurs und ihren Gehilfen

- a. die benötigte Unterkunft und Verpflegung überall verschafft werde;
- b. sind die selben mit den erforderlichen, der Gegend bestens kundigen Boten zu versehen, und, in Ermangelung anderer, hierzu Jäger oder Gerichtsdiener zu beordern.
- c. an solchen Orten, wo keine Post oder kein Lehnroßler sich befindet, und wo besagte Ingenieurs und ihre Gehilfen von den mit Pferden versehenen Einwohnern gegen die erbotene angemäßene baare Bezahlung die nötige Vorspann nicht erhalten können, hat die Orts Obrigkeit selbige auf Verlangen alle Unterstützung zu leisten, damit sie nicht aus Mangel der Vorspann in ihrem Geschäft aufgehalten werden.
- d. sind ihnen alle Thürme, Schlößer, und sonstige Lokale, zu welchen sie, um ihrer Operationen willen, den Zugang verlangen, jedesmahl unweigerlich zu öffnen. Diese Oefnung geschiehet unentgeldlich; und nur in solchen Fällen, wo durch Errichtung von Gerüsten oder Aufstellung der Instrumente Nebenkosten damit verbunden wären, ist für letztere die gebührende baare Bezahlung zu verlangen. Was hingegen das Quartier und die Verpflegung mehrgedachter Ingenieurs und ihrer Gehilfen, die Botengänge, und Vorspann betrifft, so sind dieselben angewiesen, alles dieses in den Landesüblichen Preisen auf der Stelle zu bezahlen, und bey Unserer Hauptkasse gehörig zu berechnen.

Ferner wollen Wir, daß sämmtliche Landes Archive, Gerichts- und Stadt-Registraturen die bey ihnen verwahrten Plane, der Direction des Topographischen Bureaus oder Unserem Obersten von Riedel gegen eine darüber auszustellende Bescheinigung und Versicherung der Rückgabe, auf Verlangen jedesmahl abliefern.

Was übrigens die Zahlungen betrifft, so bleibt es zwar bey der von Uns unterm 27. vorigen Monats an die Haupt-Caſa-Deputation erlaßenen Verfügung, zufolge welcher die Zahlungen auf succeſſive Anweisungen oder conrasignirte Scheine des General Landes Directions Rethes Müller von Unserer Haupt-Caſe zu leisten, und die gesammelten Anweisungen und Scheine seiner Zeit dem Hofzahlamt hinüber zu geben sind. Da jedoch eine große Menge der Perzipienten abwesend seyn werden, und die sie treffenden Beträge an den Ort ihrer Operationen ihnen nachgesendet werden müssen, so ist in diesen Fällen Unser General

Landes Directions Rath Müller angwiesen, die Bescheinigungen darüber für sie auszustellen, und das Geld bey Unserer Haupt Caſe zur Uebermachung an dieselben, in Empfang zu nehmen, worauf sodann die Auswechslung der Scheine besagten General Landes Directions Rathes Müller gegen die Scheine die wirklichen Percipienten in der Folge immer noch geschehen kann.

Als monatlichen, ohne Unseren näheren Befehl nicht zu überschreitenden Zahlungs Betrag bestimmen Wir die Summe von 5700 f., wozu in dem laufenden Monate, für die Meßung der Basis, außerordentlich noch 2000 f. kommen.

Unsere General Landes Direction hat obigem gemäß die nöthigen Verfugungen zu treffen, das geeignete auszuschreiben und an die Behörden gelangen zu lassen. Wir wollen zugleich, daß diese Ausschreibung in das hiesige Intelligenz- und Regierungs Blatt eingerückt, eine hinlängliche Anzahl Exemplare davon noch besonders abgedruckt; zu jedersmanns Wißenschaſt üblicher Maaßen verwendet, auch Unserer Direction des Topographischen Bureaus ein zureichender Theil derselben zu nöthigem Gebrauche abgegeben werde.

München den 19ten Juny 1801

Max-Jos. Churfürst.

Fr v Montgelas“

Transkription zitiert nach: Alfons Habermeyer. Die topographische Landesaufnahme von Bayern im Wandel der Zeit. Stuttgart 1993, S. 26 und 28.